

I n f e r a t e.

B e k a n n t m a c h u n g betreffend den Handelsverkehr mit Italien.

Nachdem die Unterhandlungen zwischen der Schweiz und dem Königreich Italien behufs Abschlußes eines Handelsvertrages beendet worden sind, haben sich die beiden Regierungen verständigt, sich sofort, vorläufig bis zum Inkrafttreten des vereinbarten schweizerisch-italienischen Handelsvertrages, gegenseitig in Zollsachen wie die meistbegünstigte Nation zu behandeln.

Infolge dessen hat der Bundesrath beschlossen, die Frankreich gewährten Zoll-erleichterungen, vom 1. Juli 1865 hinweg, auch gegenüber dem Königreich Italien in Anwendung treten zu lassen, und umgekehrt wird die italienische Regierung, vom 8. dieß hinweg, gegenüber der Schweiz die an Frankreich concedirten ermäßigten Zollansätze zur Vollziehung bringen.

Das schweizerische Publikum wird hiermit von diesen Verfügungen in Kenntniß gesetzt, mit dem Beifügen, daß also, vom 8. dieß hinweg, die schweizerischen Güter in Italien den gleichen Zollansätzen unterliegen, wie die aus Frankreich kommenden gleicher Art.

Bern, den 1. Juli 1865.

Aus Auftrag des Bundesrathes:
Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

B e k a n n t m a c h u n g betreffend den Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich.

Nachstehend bezeichnete Douanebüreau in Frankreich sind diejenigen, welche zur Einfuhrabfertigung der nach dem Werthe taxirten Gewebe ermächtigt sind, welche letztere daher nur bei diesen Büreau nach Frankreich eingeführt werden dürfen:

Dünkirchen.
 Calais.
 Boulogne.
 Dieppe.
 Havre.
 Rouen.
 Granville.
 Nantes.
 Bordeaux.
 Bayonne.
 Cette.
 Marseille.

Toulon.
 Nizza.
 Algier.
 Oran.
 Paris.
 Lille.
 Valenciennes.
 Straßburg.
 Mülhausen.
 Chambery.
 Lyon.
 Metz.

Bei denjenigen Bureau, welche die Befugniß zur Transitabfertigung (von nicht prohibirten Waaren) besitzen, können übrigens die nämlichen Gewebe zum Transit, unter Verbleitung und mit Geleitschein, nach einer der ausschließlich zum Zollbezüge ermächtigten oben genannten Donau abgefertigt werden.

Bern, den 30. Juni 1865.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Bekanntmachung

betreffend

die Vollziehung des schweizerisch-französischen Handelsvertrags.

Anschließend an die bereits am 11. dieses Monats erfolgte Bekanntmachung bezüglich der Vollziehung des schweizerisch-französischen Handelsvertrages bringt das schweizerische Handels- und Zolldepartement dem Publikum zur Kenntniß, daß die französische Regierung, wie zu erwarten stand, seither auf die Vorlage von Ursprungszeugnissen für Waaren, welche aus der Schweiz nach Frankreich geführt werden, gänzlich verzichtet hat, so daß also die Schweizergüter bei ihrer Einfuhr in Frankreich die ihnen im Handelsvertrag zugesicherten Zollerleichterungen, ohne von Ursprungszeugnissen begleitet zu sein, genießen werden.

Ebenso hat Frankreich auf die im Art. 14 des schweizerisch-französischen Handelsvertrags vorgesehene Beilegung von Fakturen verzichtet; mithin fällt die Ausstellung von solchen ebenfalls gänzlich dahin.

Die gleiche Behandlungsweise ist der Schweiz auch vom Zollverein zugesichert, so daß also für Schweizergüter, welche in dieser Richtung versandt werden, weder Ursprungszeugnisse, noch Fakturen über deren Werth beizulegen sind.

Zur Einfuhrabfertigung von Geweben aller Art nach Frankreich sind alle diejenigen französischen Zollbureau ermächtigt, welche bisher dazu befugt waren. Diejenigen, welche für die Schweiz von Bedeutung sein können, sind (außer dem Entrepot in Paris) noch folgende: Straßburg, Mülhausen, Lyon, Marseille, Toulon und Chambery.

Wer also Gewebe irgend einer Art aus der Schweiz nach Frankreich einführen

will, ist gehalten, seine bisherigen Sendungen nach einem der genannten Bureauz zu richten.

Bern, den 22. Juni 1865.

Namens des Bundesrathes:
Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Kommis auf dem Postbureau Biel (Bern). Jahresbesoldung Fr. 1000. Anmeldung bis zum 20. Juli 1865 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

- 1) Briefträger in Horgen (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 640.
- 2) Posthalter und Briefträger in Egg (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 560.
- 3) Postkommis in Schaffhausen. Jahresbesoldung Fr. 1000.
- 4) Posthalter und Briefträger in Pfäffikon (Schwyz). Jahresbesoldung Fr. 360. Anmeldung bis zum 16. Juli 1865 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 5) Postkommis in Basel. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 16. Juli 1865 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 6) Telegraphist auf dem Hauptbureau Genf. Jahresbesoldung Fr. 1200.
- 7) Telegraphist auf dem Hauptbureau Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 900.
- 8) Je zwei Telegraphisten auf den Hauptbureauz Basel und Bern. Jahresbesoldung Fr. 900 für jeden. Anmeldung bis zum 22. Juli 1865 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 9) Zwei Telegraphisten auf dem Hauptbureau Zürich. Jahresbesoldung je Fr. 900.
- 10) Telegraphist auf dem Hauptbureau Winterthur. Jahresbesoldung Fr. 900.
- 11) Telegraphist auf dem Hauptbureau St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 900.
- 12) Chef der Fahrpostdistribution auf dem Hauptpostbureau in Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 2652. Anmeldung bis zum 10. Juli 1865 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

Anmeldung bis zum
16. Juli 1865 bei der
Kreispostdirektion
Zürich.

Anmeldung bis zum
22. Juli 1865 bei der
Telegrapheninspektion
in Lausanne.

Anmeldung bis zum
22. Juli 1865 bei der
Telegrapheninspektion
in St. Gallen.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1865
Date	
Data	
Seite	30-32
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 808

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.